

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr -€ - verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	375.900	-	55.687.502	56.063.402
die Ausgaben	375.900	-	55.687.502	56.063.402

- 2) unverändert
- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) unverändert
- 6) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

- 1) unverändert
- 2) unverändert
- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Städtisches Altenpflegeheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird
auf **750.000 €**
festgesetzt.
- 6) unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Fürth, 15.12.2010
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister